



**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Weitergehende Anordnung bei deutlich erhöhter 7-Tage-Inzidenz**

Das Landratsamt Miesbach erlässt gemäß § 28 Abs. 1, §§ 28 a Abs. 1 Nr. 2, 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit §§ 18 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. September 2021 (14. BayIfSMV), Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. ¹In Abweichung zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV gilt in Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche, Kabinen und Ähnlichem die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder einer Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard.
² § 2 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, Abs. 3 sowie § 13 der 14. BayIfSMV bleiben unberührt.³ Für Beschäftigte während ihrer Arbeitszeit gilt unverändert die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.
2. ¹In Abweichung zu § 3 Abs. 2, § 15 Abs. 4 der 14. BayIfSMV wird der Zugang zu Clubs, Diskotheken, Bordellbetrieben und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sowie zur Gastronomie, soweit Tanz oder Musikbeschallung über Hintergrundmusik hinaus angeboten wird, nur Besuchern gestattet, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind. ²Anbieter, Veranstalter oder Betreiber können Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort, insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, bei Vorlage eines Testnachweises nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 14. BayIfSMV (PCR-Test) ausnahmsweise zulassen.³ Die bisher geltenden Regelungen für Testungen von nichtgeimpften oder nichtgenesenen Veranstaltern, Betreibern oder Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen mit Kundenkontakt an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche mittels PCR-Test, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik bleiben bestehen. ⁴ § 3 Abs. 2 Satz 2, Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV bleibt unberührt.
3. Weitergehende Anordnungen seitens der Kreisverwaltungsbehörde bleiben hiervon unberührt.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.11.2021 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 24.11.2021.

Gründe:

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit zuletzt erneuter starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in der Region.

Nach aktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) haben sich tagesaktuell bereits über 4,4 Millionen Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Über 94.000 Personen sind an oder mit dem Virus deutschlandweit bereits verstorben.

Im Landkreis Miesbach sind seit Beginn der Pandemie inzwischen knapp 6500 Erkrankungsfälle nachweislich bestätigt. Auch wenn inzwischen Impfstoffe in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, besteht weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit – insbesondere in der anstehenden kalten Jahreszeit - eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation.

Der Inzidenzwert des Landkreises Miesbach liegt seit dem 26.09.2021 über 150, seit dem 15.10.2021 bei über 200, seit dem 20.10.2021 bei über 250, seit dem 21.10.2021 bei über 300, seit dem 23.10.2021 bei über 350, seit dem 25.10.2021 bei über 400, sie liegt heute (29.10.2021) bei 567,0.

Die Zahlen zeigen eine massive und beschleunigende Zunahme der Neuinfektionen im Landkreis Miesbach. Im Landkreis Miesbach ist der Wert der 7-Tages-Inzidenz damit um ein Vielfaches höher als im landes- und bundesweiten Durchschnitt. Am heutigen Tag liegt der Landkreis nach den veröffentlichten Werten des RKI bei der 7-Tages-Inzidenz bundesweit auf Platz 2 aller Stadt- und Landkreise.

Die Situation in den Krankenhäusern der Region ist inzwischen äußerst angespannt.

Nach fachlicher Einschätzung des Fachbereich 43 - Gesundheit ist zu besorgen, dass bei ungebremsster Ausbreitung der Corona-Infektionen die Zahl der krankenhauspflchtigen Behandlungsfälle mit der Folge einer Überlastung im ambulanten und stationären Gesundheitswesen schnell und deutlich zunimmt. Die Konsequenz wäre, dass notwendige Behandlungen unabhängig einer Corona-Infektion nicht mehr im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können, was einschneidende Folgen für die Gesundheitsversorgung bedeuten würde. In Teilbereichen ist dies bereits bei elektiven Eingriffen der Fall. Des Weiteren müssen schon jetzt wegen Kapazitätsengpässen überregionale Verlegungen aus Oberbayern durchgeführt werden. Zudem ist für den Bereich Schulen und Kindertageseinrichtungen zu besorgen, dass bei einer weiteren Zunahme von Infektionsfällen, insbesondere aus dem privaten nichtschulischen Umfeld, der sichere Präsenzunterricht in den Schulen bzw. Regelbetrieb in den Kindertagesstätten nicht dauerhaft aufrechterhalten werden kann.

II.

Das Landratsamt Miesbach ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1, §§ 28 a Abs. 1 Nr. 2, 6 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 der 14. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt (...), so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG). Gemäß § 28 a Abs. 1 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der

Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere die in den Nr. 1 bis 17 genannten Maßnahmen und Beschränkungen sein.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV soll die zuständige Kreisverwaltungsbehörde zusätzliche Schutzmaßnahmen ergreifen, insbesondere bei einem regional hohen Ausbruchsgeschehen von COVID-19 Erkrankungen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Die Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen seitens der zuständigen Gesundheitsbehörden ist zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung aufgrund sehr hoher Fallzahlen erforderlich. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen zeigen schwere Krankheitsverläufe und können an der Krankheit sterben. Auch wenn bei der Behandlung der Erkrankung inzwischen Fortschritte erzielt werden konnten und Schutzimpfungen zur Verfügung stehen, wird in nächster Zeit – auch im Hinblick auf die aktuell stagnierende Impfkampagne - keine ausreichende Immunität in der Bevölkerung vorherrschen. Auch arbeitet das Kreisklinikum Agatharied, aber auch die Kliniken im Rettungszweckverband Rosenheim aktuell an der Belastungsgrenze.

Speziell für Kinder bis 12 Jahren gibt es derzeit noch keine Möglichkeit für eine Schutzimpfung. Darüber hinaus sind die Langzeitfolgen für Kinder und Jugendliche noch nicht ausreichend erforscht.

Gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 6 IfSG kommt als notwendige Schutzmaßnahme gegen die weitere Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus insbesondere auch die Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind in Betracht. Weiterhin kann eine notwendige Schutzmaßnahme gem. § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sein.

Das StMGP hat im Hinblick auf die ihm obliegende Aufgabe des Gesundheitsschutzes seit März des Jahres 2020 weitreichende infektionsschutzrechtliche Verordnungen erlassen (derzeit 14. BayIfSMV). In den Verordnungen werden vom Staatsministerium infektionsschutzrechtliche Beschränkungen angeordnet. Die Beschränkungen beruhen auf fachlichen Einschätzungen interner und externer Experten.

In den § 3, 3 a und § 15 Abs. 4 der 14. BayIfSMV werden bereits Voraussetzungen für den Zugang zu Betrieben, Einrichtungen und Veranstaltungen (3G, 3G+ und 2G) geschaffen. Diese werden durch die für die jeweiligen Betriebe geltenden einschlägigen Rahmenhygienepläne teils weiter konkretisiert.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV sollen die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zusätzliche Schutzmaßnahmen insbesondere bei einem regional hohen Ausbruchsgeschehen von COVID-19-Erkrankungen ergreifen.

Im Landkreis Miesbach ist aktuell ein regional hohes Ausbruchsgeschehen festzustellen.

Der Inzidenzwert liegt tagesaktuell bei 567,0 und damit um Vielfaches über dem landes- und bundesweiten Durchschnitt. Aufgrund der hohen Zahl der Neuinfizierten gelingt die Kontaktaufnahme mit den positiv auf das Sars-CoV-2-Virus getesteten Personen nicht mehr am gleichen Tag. Die Infektionsketten sind, auch aufgrund der Zahl der möglichen engen Kontaktpersonen nicht mehr nachvollziehbar. Es herrscht ein diffuses, unübersichtliches Infektionsgeschehen.

Aufgrund der starken Auslastung des Klinikums Agatharied wurde bereits teilweise die Durchführung elektiver Operationen ausgesetzt, um die medizinische Notfallversorgung gewährleisten zu können. Es gibt konkrete Pläne, in den kommenden Tagen eine weitere Normalstation mit 34 Betten für die Versorgung von Covid-19-Patienten umzuwidmen. Dies führt zu einer Beeinträchtigung der Regelversorgung.

Die Auswahl der in den Nr. 1 bis 2 dieser Allgemeinverfügung notwendigen Schutzmaßnahmen erfolgt jeweils in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung des in § 1 Abs. 1 IfSG definierten Zwecks. Die Anordnungen dienen vor dem Hintergrund des derzeitigen Infektionsgeschehens dem effektiven Infektionsschutz. Sinn und Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 IfSG übertragbare Krankheiten bei Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. In der gegenwärtigen Lage dienen die Anordnungen insbesondere der Eindämmung des weiteren Infektionsgeschehens, der Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen ambulanten und stationären Gesundheitssystems sowie die Fortführung eines sicheren, täglichen Präsenzbetriebs an Schulen und Regelbetriebs in Kindertageseinrichtungen. Die Anordnungen stellen geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahmen dar.

Eine erhöhte Zugangsbeschränkung von 2G für Clubs, Diskotheken, Bordelle und vergleichbaren Freizeiteinrichtungen ist dabei geeignet, die Zahl der Infektionen, deren Weiterverbreitung und damit der Krankenhauseinweisungen zu verringern.

Bei der Krankenhausbelegung mit Covid-19 Patienten sind nicht geimpfte Personen in der großen Mehrzahl. Der Großteil der Patienten, die stationär behandelt werden sind nicht geimpft, dies gilt gleichsam für die Patienten, die eine intensivmedizinische Covid-19-Versorgung benötigen. Insbesondere Clubs und Diskotheken haben sich als potentielle Übertragungsorte gezeigt. Es kommen in diesen Bereichen typischerweise eine größere Anzahl von Personen zusammen, wodurch das Risiko einer Ansteckung einer Mehrzahl von Personen bei einer unentdeckten Infektion steigt bzw. sich die Ansteckungswahrscheinlichkeit erhöht. Ferner werden Clubs und Diskotheken überwiegend von jüngeren Personen besucht, bei denen die Impfquote niedriger ist als im Bevölkerungsdurchschnitt.

Geimpfte und genesene Personen haben im Falle einer Infektion eine geringere Virenlast und sind auch wenn sie infiziert sind, weniger ansteckend als infizierte, aber nichtgeimpfte Personen. Weiterhin sind Nichtgeimpfte empfänglicher für Infektionen.

Das Robert Koch- Institut (RKI) empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck zu reduzieren. Eine Mund-Nasen-Bedeckung soll in erster Linie vor feinen Tröpfchen und Partikeln aus der Atemluft desjenigen schützen, der eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt (Fremdschutz). Der Nutzen des Tragens von Mund-Nasen-Bedeckungen (Fremd- und Eigenschutz) zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus konnte mittlerweile in mehreren Studien belegt werden. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen zusammentreffen und der Abstand von mind. 1,5 m zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Qualität einer FFP-Maske oder vergleichbarer Standard ist in der derzeitigen Situation neben der Befolgung allgemeiner Hygieneregeln eine grundsätzlich geeignete Maßnahme, die Infektionszahlen zu reduzieren, da diese laut Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte einen im Vergleich zu medizinischen Gesichtsmasken höheren Schutz gegen eine Übertragung des SARS-CoV2-Virus bieten. Diese erhöhte Schutzwirkung gegenüber dem SARS-CoV-2-Virus beruht auf ihrer nachgewiesenen höheren Filtrationsleistung und ihres besseren Dichtsitzes. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen zusammentreffen und der Abstand von mind. 1,5 m zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Die Ergreifung der verfügbaren Schutzmaßnahmen ist erforderlich.

Mildere Mittel sind aufgrund des starken örtlichen Infektionsgeschehens mit einer deutlichen Belastung und drohender Überlastung insbesondere der stationären Krankenhausversorgung nicht länger ausreichend um den Ausbruch von Infektionsherden in Betrieben, Einrichtungen und Veranstaltungen zu verhindern. Die bloße Möglichkeit und Empfehlung 2G wahrzunehmen ist, auch aufgrund der geringen derzeitigen Inanspruchnahme nicht ausreichend.

Eine Verschärfung der Maskenpflicht hat im Vergleich zu anderen Maßnahmen wie Kontaktbeschränkungen oder Betriebsschließungen eine nur vergleichsweise geringe Eingriffsintensität. Eine bloße Empfehlung ist ferner nicht gleich erfolgsversprechend.

Die verfügbaren Maßnahmen sind auch angemessen.

In der derzeitigen Pandemiesituation kollidieren bei Einschränkung zum Zugang von Betrieben, Einrichtungen und Veranstaltungen insbesondere das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 Grundgesetzes sowie das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Der Zugang zu den entsprechenden Betrieben, Einrichtungen und Veranstaltungen wird zwar eingeschränkt, er ist jedoch weiterhin möglich. Die Beschränkung des Zugangs zu Diskotheken, Clubs, Bordellbetrieben und vergleichbaren Freizeiteinrichtungen ist insbesondere verhältnismäßig aufgrund der betriebstypischen größeren Menschenansammlungen und der Nähe zu anderen Menschen,

Diese entsteht beispielsweise beim Tanzen, aber auch durch den betriebstypischen Alkoholkonsum, der erfahrungsgemäß zu einem laxeren Umgang mit Hygieneregeln führt, so dass im Vergleich zu anderen Betrieben eine noch strengere Zugangskontrolle geschaffen werden muss, um Hotspots zu vermeiden. Die ergriffenen Maßnahmen dienen auch dazu, erneute Betriebsschließungen oder Veranstaltungsverbote aufgrund steigender Infektionszahlen und Hospitalisierungen zu verhindern. Weiterhin liegt keine Ungleichbehandlung nach Art. 3 des Grundgesetzes vor, da nicht Gleiches ungleich behandelt wird. Selbst wenn jedoch eine Ungleichbehandlung nach Art. 3 des Grundgesetzes vorliegen würde, so wäre diese jedenfalls sachlich gerechtfertigt, da Geimpfte und Genesene nachweislich seltener an COVID-19 erkranken und selbst bei einer Infektion diese seltener weitergeben. Weiterhin ist die Belastung des Gesundheitswesens durch Geimpfte und Genesene weitaus geringer, da diese nicht nur weniger anfälliger für eine Ansteckung sind, sondern auch eine deutlich niedrigere Wahrscheinlichkeit für einen schweren Verlauf haben.

Bei Anordnung einer FFP2-Maskenpflicht kollidieren insbesondere das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes und das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit gem. Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes des Tragenden sowie das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes der Allgemeinheit. Das Tragen einer FFP-2 Maske ist nur eine geringfügige Beeinträchtigung des Einzelnen im Vergleich zur Besorgung, dass bei ungebremster Ausbreitung der Corona-Infektionen die Zahl der krankenhauspflichtigen Behandlungsfälle eine Überlastung im ambulanten und stationären Gesundheitswesen auslösen mit der Konsequenz, dass notwendige Behandlungen unabhängig einer Corona-Infektion nicht mehr im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können.

Weiterhin wurden in dieser Allgemeinverfügung Ausnahmen für Bevölkerungsgruppen, für die die FFP-2-Maskenpflicht eine erheblichere Belastung darstellen könnten, aufgenommen.

Es besteht weiter ein großes öffentliches Interesse am Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und dem allgemeinen Schutz der körperlichen Unversehrtheit und damit verbunden die Aufrechterhaltung der grundsätzlichen medizinischen Versorgung. Fundierte, über einen langen Zeitraum gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Langzeitauswirkungen der Krankheit, liegen noch nicht in ausreichendem Umfang vor; insbesondere sind die Langzeitfolgen für Kinder und Jugendliche noch nicht ausreichend erforscht, so dass hier besondere Vorsicht geboten ist. Auch besteht aktuell für Kinder bis 12 Jahren keine Möglichkeit für eine Schutzimpfung.

Die Anordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft. Durch den Fachbereich 43 – Gesundheit am Landratsamt Miesbach erfolgt eine stetige Bewertung der vorherrschenden Situation. Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG) sofort vollziehbar.

Hinweise:

Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar; eine Klage dagegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ergänzende Belehrung zur Anordnung zur sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz:

Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anforderungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird.

Bei der Ausgangsbehörde (Landratsamt Miesbach, Rosenheimer Straße 3, 83714 Miesbach) kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung

gez. Eichenseher

Regierungsrat